



# Rohstoff

Datum 15. Dezember 2006

---

## Belastungsvergleiche zwischen den vier Modellen bei der Ehepaarbesteuerung

**Die vom Bundesgericht vorgegebenen Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Kategorien von Steuerzahlenden wurden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) an vier Modellen überprüft. Die Berechnungen beruhen auf Annahmen, die nicht zwingend der künftigen Ausgestaltung eines bestimmten Modells entsprechen. Die genaue Mehr- oder Minderbelastung der Steuerpflichtigen hängt von der Höhe der Abzüge und des Tarifverlaufs ab, die nach dem Systemscheid durch das Parlament in einer weiteren Vorlage neu festgelegt werden. Eine bestimmte Kategorie von Steuerzahlenden, für die gemäss den nachfolgenden Berechnungen Mehrbelastungen ausgewiesen werden, wird in einem künftigen System also nicht zwingend mehr belastet.**

Alle vier Modelle wurden so berechnet, dass sie bei der direkten Bundessteuer zu rund 900 Millionen Mindereinnahmen führen (bezogen auf den geschätzten Sollertrag der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen in der Steuerperiode 2008). Die Begrenzung der Mindereinnahmen führt dazu, dass es bei einigen Steuerpflichtigen je nach Einkommenshöhe, Zivilstand oder Einkommensaufteilung zu Mehrbelastungen kommen kann. Ohne Mehrbelastung einzelner Kategorien von Steuerpflichtigen würden sich bei der direkten Bundessteuer Mindereinnahmen von schätzungsweise gegen 3 Milliarden Franken ergeben. Die Berechnungen der verschiedenen Modelle zeigen auch, dass nicht in jeder Hinsicht ausgeglichene Belastungsrelationen möglich sind. Deshalb wurde in den nachfolgenden Säulendiagrammen auf die Auswirkungen bei der zahlenmässig nicht sehr bedeutenden Gruppe der Einverdienerkonkubinate verzichtet.

Für die vier Modelle gelten folgende Annahmen - unter der Prämisse, dass sie bei der direkten Bundessteuer zu rund 900 Millionen Franken Mindereinnahmen führen:

### **Modell 1: Modifizierte Individualbesteuerung**

Die Individualbesteuerung beruht auf einem Einheitstarif, der auf alle natürlichen steuerpflichtigen Personen angewandt wird. Der für die Berechnung des Modells verwendete Tarif wurde im Vergleich zum heutigen Tarif im unteren Bereich etwas verschärft. Er ist jedoch ähnlich progressiv ausgestaltet. Der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen wird durch diverse Abzüge Rechnung getragen: Alleinstehenden mit eigenem Haushalt wird ein Abzug von 5'000 Franken, Einverdienerehepaaren ein Abzug von 15'000 Franken und Alleinerziehenden ein Abzug von 3% des Reineinkommens bis maximal 6'000 Franken gewährt.

### **Modell 2: Vollsplitting**

Das Splittingmodell beruht auf einem Einheitstarif, der sowohl auf alleinstehende wie auch auf verheiratete Steuerpflichtige angewandt wird. Um den vom Bundesgericht vorgegebenen Belastungsrelationen möglichst gerecht zu werden, ist für Alleinstehende mit eigenem Haushalt und Alleinerziehende ein Abzug von 3'200 Franken vorgesehen. Alleinerziehenden wird zusätzlich ein Abzug von 3% des Reineinkommens bis maximal 6'000 Franken gewährt.

### **Modell 3: Wahl zwischen Teilsplitting und Individualbesteuerung**

Das Teilsplittingmodell beruht wie das Vollsplitting auf einem Einheitstarif, der auch für die Individualbesteuerung gilt. Alleinstehenden mit eigenem Haushalt wird dabei ein Haushaltsabzug von 2'000 Franken gewährt. Dieser Abzug wird auch Alleinerziehenden gewährt, die einen zusätzlichen Abzug von 3 Prozent bis maximal 6'000 Franken geltend machen können.

### **Modell 4: Neuer Doppeltarif**

Der Verlauf des heutigen Grundtarifs und derjenige des milderen Verheirateten tarifs wurden neu festgesetzt. Als Korrektive gibt es verschiedene Abzüge: Für Zweiverdienerehepaare und Rentnerehepaare wird ein Abzug von 40% des Reineinkommens bis maximal 30'000 Franken gewährt. Zusätzlich wird für alle Ehepaare - also auch für Einverdienerehepaare und für Rentnerehepaare - ein Verheiratetenabzug von 5'000 Franken eingeführt.

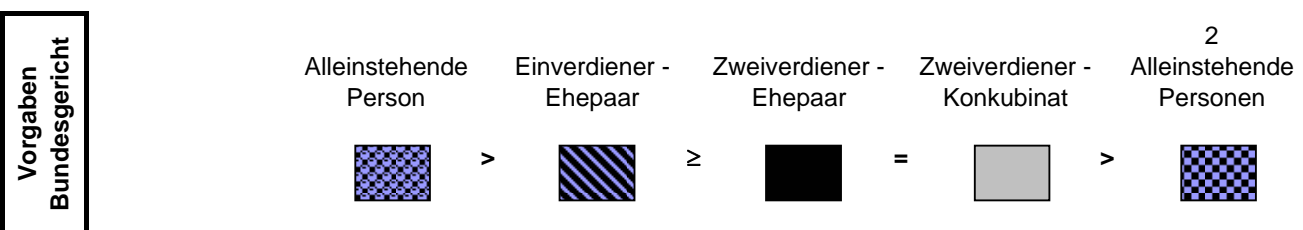
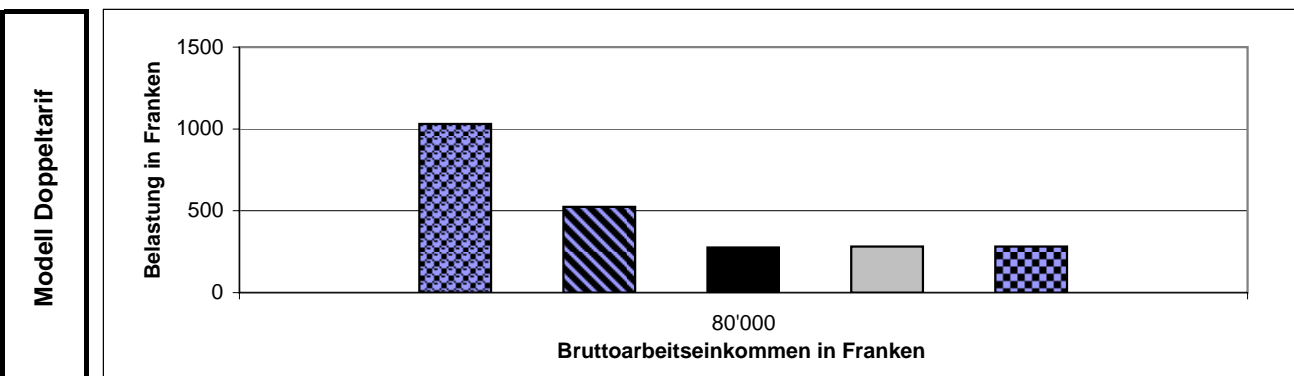
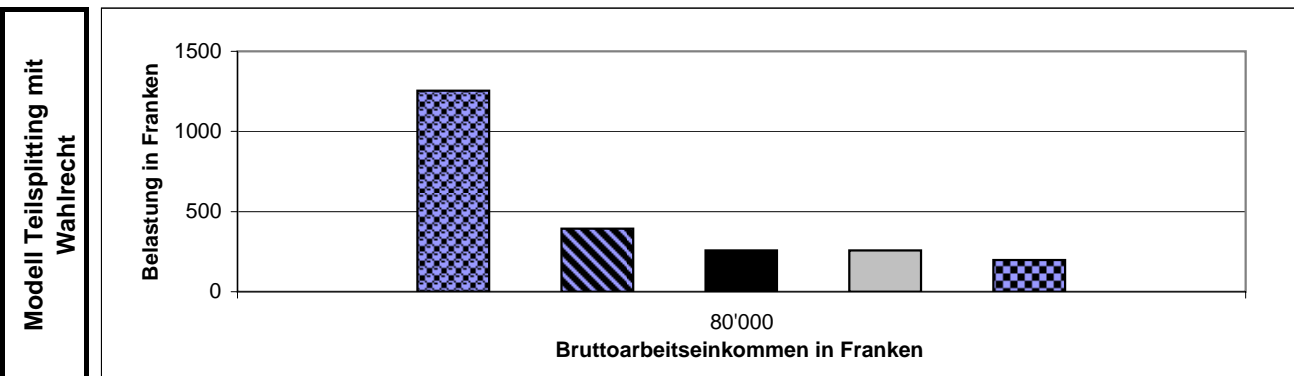
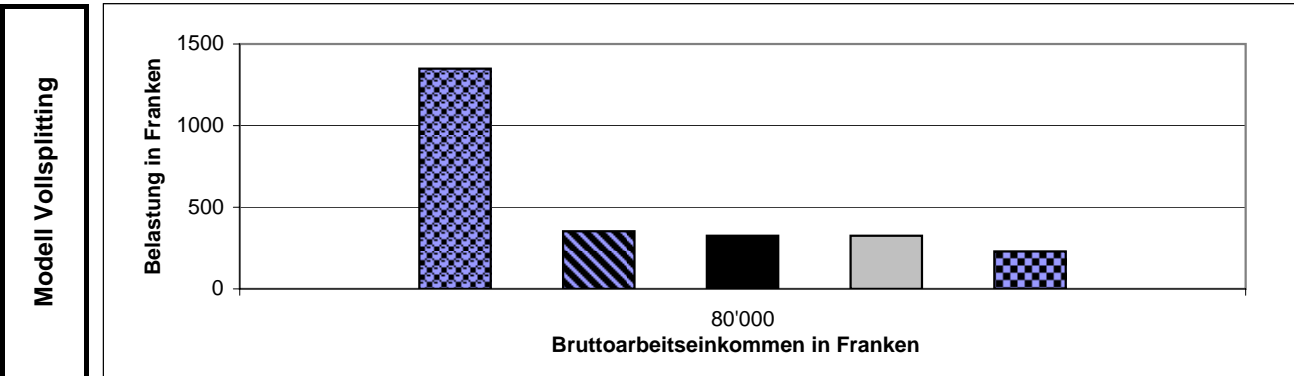
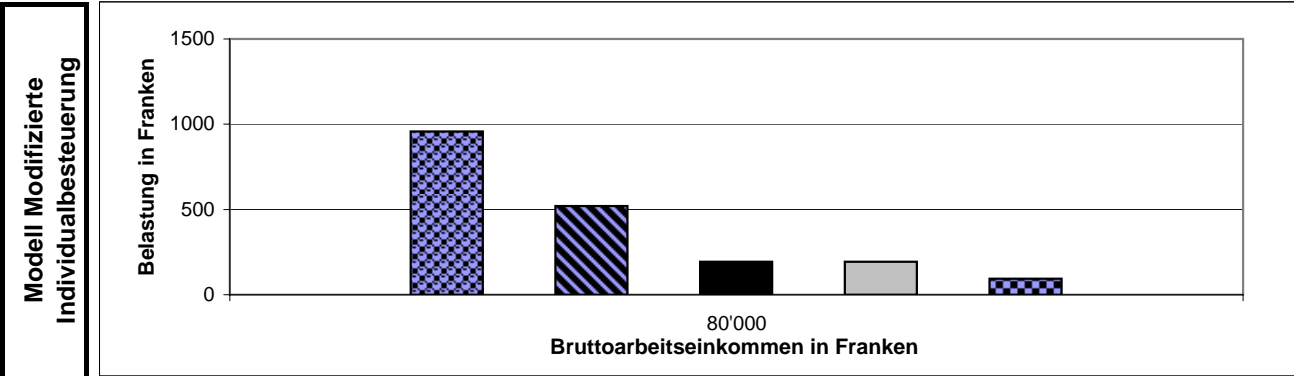
**Auskunft:** Isabelle Blättler, Leiterin Stabsstelle Gesetzgebung DVS, Eidg. Steuerverwaltung, Tel. 031 322 72 02;

Kurt Dütschler, Leiter Steuerstatistik und Dokumentation, Eidg. Steuerverwaltung, Tel. 031 322 73 77.

**Ergänzende Dokumente** zu dieser Medienmitteilung finden Sie auf unserer Website: [www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch)

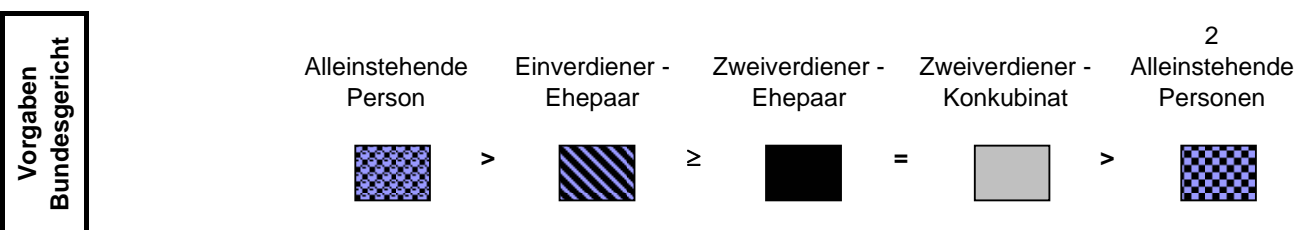
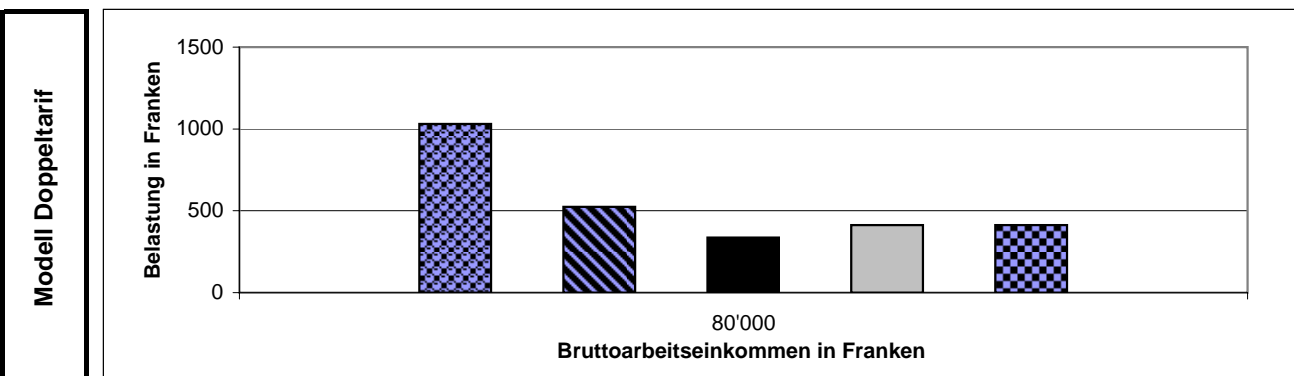
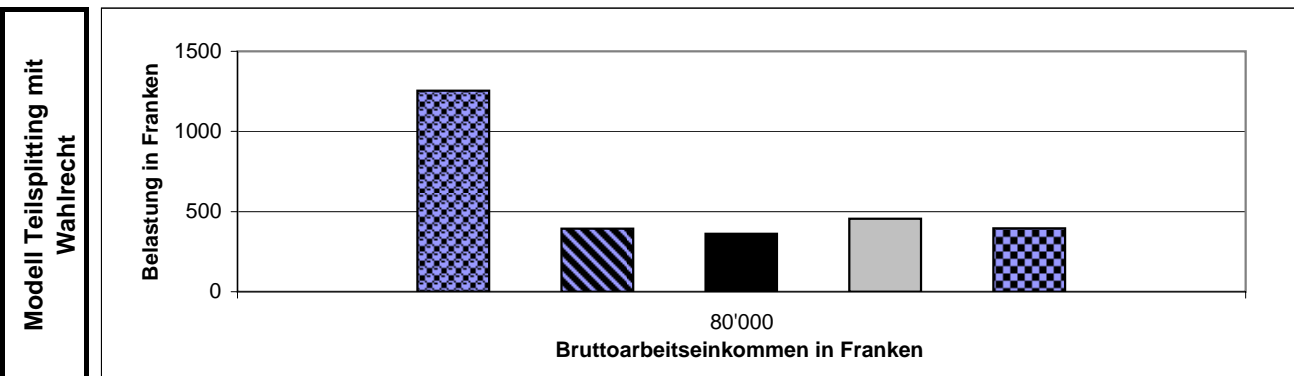
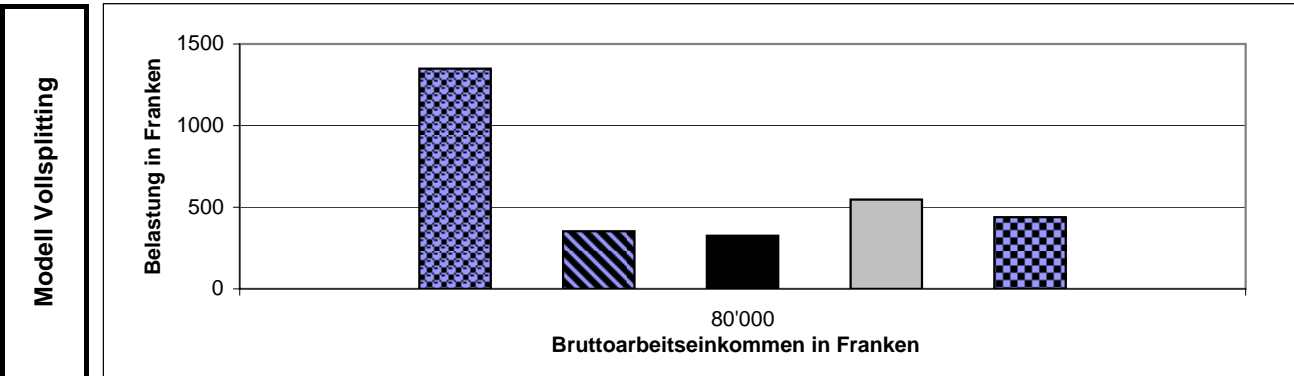
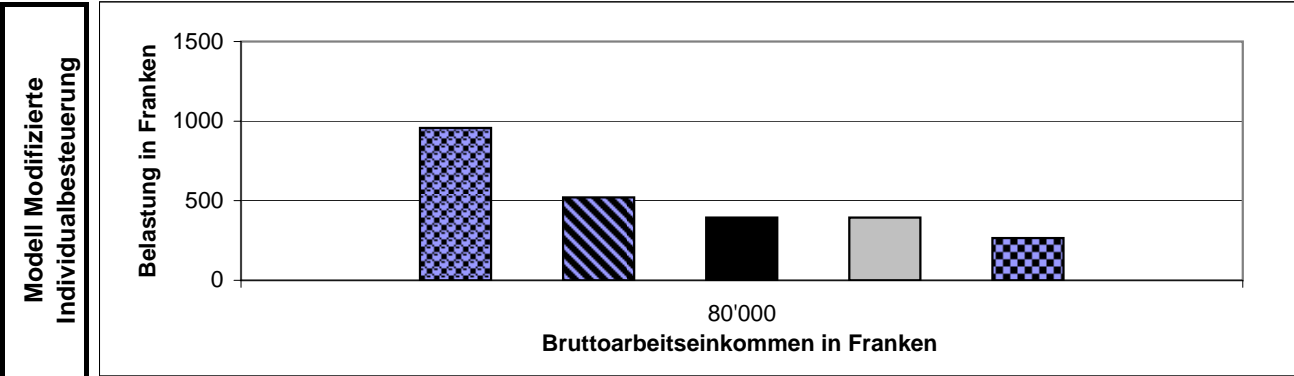
**Belastungsvergleiche direkte Bundessteuer**

Bruttoarbeitseinkommen: CHF 80'000  
 Einkommensverteilung: 50% / 50%  
 Steuerpflichtiger ohne Kinder



**Belastungsvergleiche direkte Bundessteuer**

Bruttoarbeitseinkommen: CHF 80'000  
 Einkommensverteilung: 70% / 30%  
 Steuerpflichtiger ohne Kinder

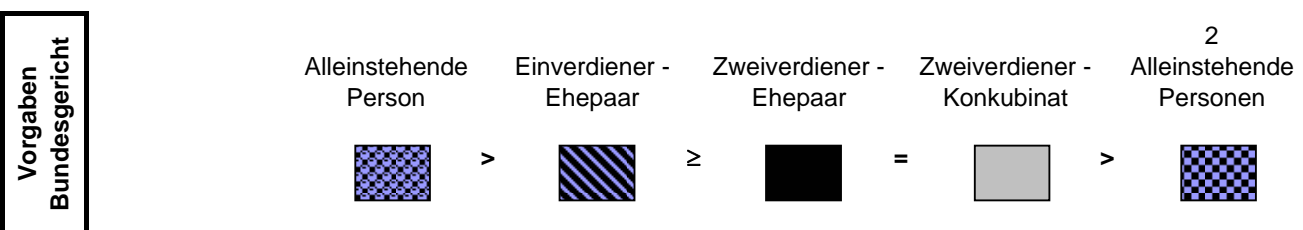
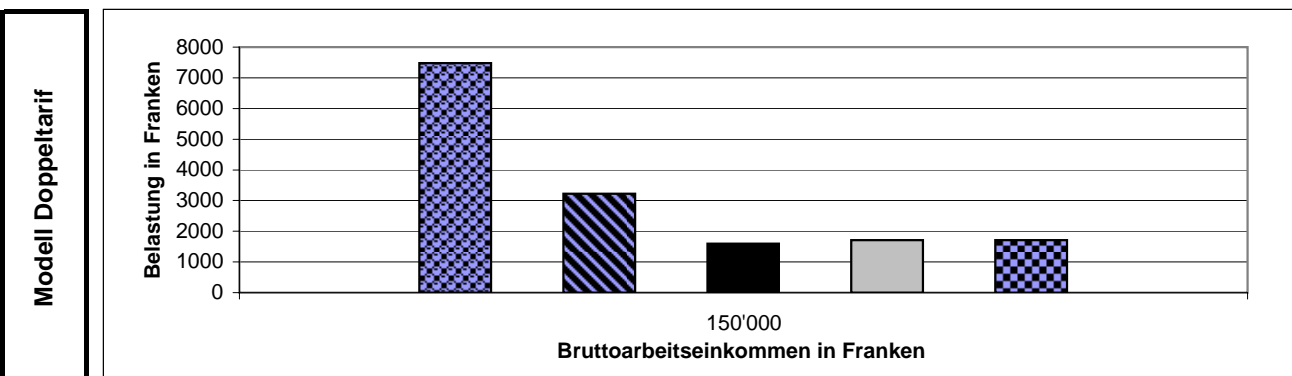
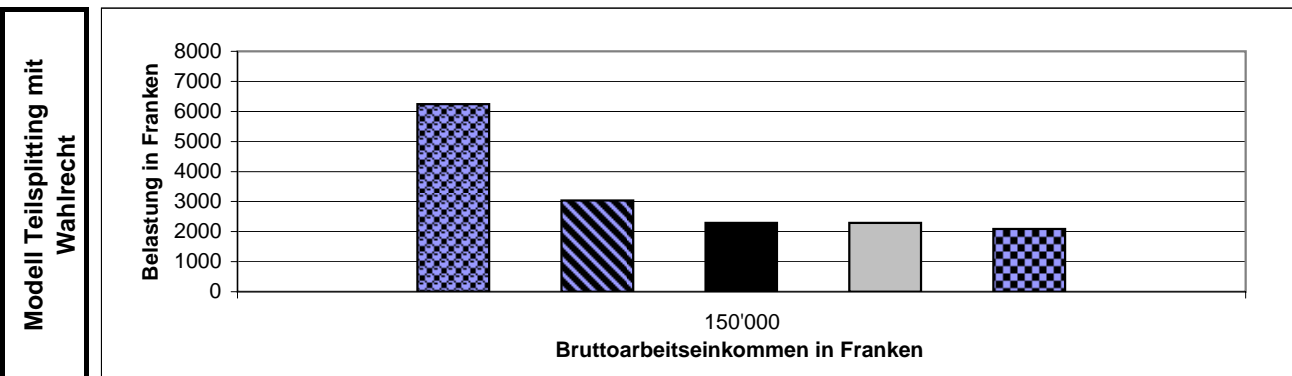
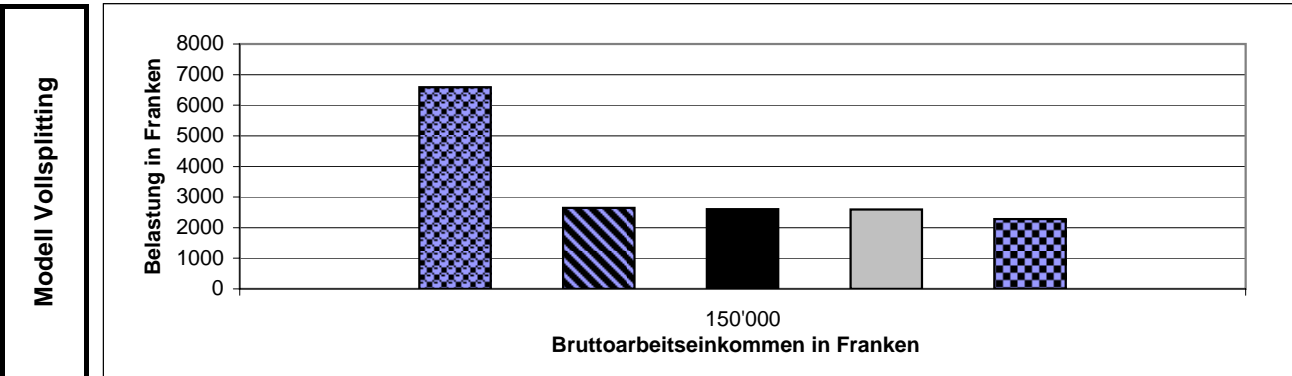
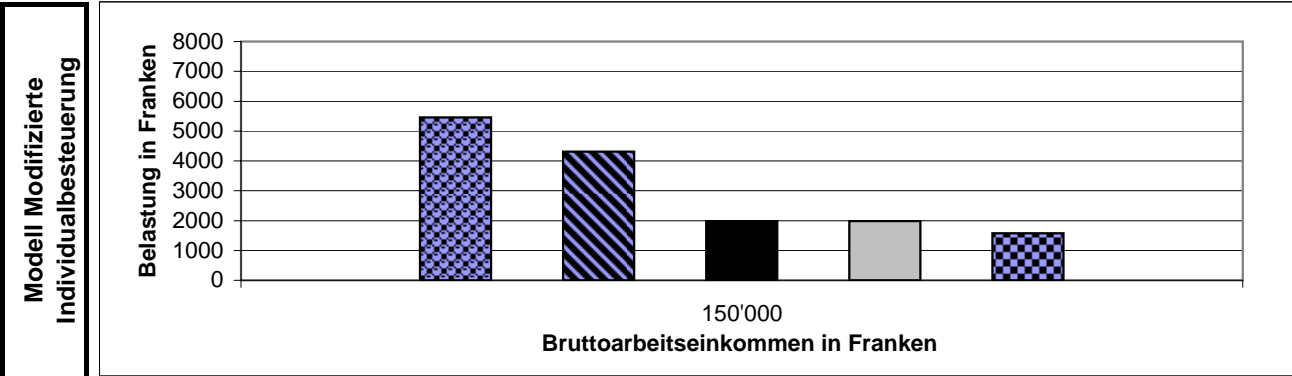


**Belastungsvergleiche direkte Bundessteuer**

Bruttoarbeitseinkommen: CHF 150'000

Einkommensverteilung: 50% / 50%

Steuerpflichtiger ohne Kinder



**Belastungsvergleiche direkte Bundessteuer**

Bruttoarbeitseinkommen: CHF 150'000

Einkommensverteilung: 70% / 30%

Steuerpflichtiger ohne Kinder

